

76. 'Der Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses', herausgeg. von Gierke, 95. Heft, 1908, 84 S.) wird von Mario Krammer scharfsinnig und eindringend erörtert. Dem Verf. kommt neben entschiedener Vorliebe und Begabung zu solchen Untersuchungen auf dem Gebiete mittelalterlichen Staatsrechts auch die Beschäftigung mit den Staatsschriften des 13. und 14. Jh. zustatten. Der Schwierigkeiten, die sich einer überzeugenden Lösung aller Streitfragen entgegenstellen, ist allerdings auch Kr. nicht völlig Herr geworden. Die Deutung der Marbacher Annalen über den Plan Heinrichs VI., den jungen Friedrich II. (zum Kaiser? zum deutschen oder sizilischen König?) krönen zu lassen, bleibt nach wie vor strittig, die der Reinhardsbrunner Chronik über die Krönung Heinrichs VI. scheint sogar vergriffen. Der Königstitel Philipps von Schwaben ist keine Neuerung, sondern begegnet in gleicher Fassung bereits in der allerdings kurzen Königszeit Friedrichs I. und zum Teil auch schon unter Konrad III. Ueberhaupt wird Philipp von Schwaben in der Auffassung seines Königtums mehr persönliche Initiative zugesprochen, als wir bei diesem sympathischen, aber unbedeutenden Fürsten annehmen geneigt sind. Bei Aufrollung der ganzen Fragen hätte es sich auch empfohlen, das Testament Heinrichs VI. in den Kreis der Erörterung einzuziehen. M. T.

77. In einer Abhandlung unter dem Titel 'Sachsenspiegel und Sachsenrecht' (Mitt. d. Inst. f. Oesterreich. Geschichtsf. XXIX, 225—252) untersucht F. Philippi im Anschluss an Ausführungen Hecks einige wichtige Fragen des Sachsenrechtes, und zwar zunächst eingehend die nach der Stellung und Bedeutung der Gogerichte. Es wird ausgeführt, dass die Godinge die alten sächsischen Volksgerichte und keineswegs Untergerichte des Grafengerichts waren und dass sie diese ihre ursprüngliche Bedeutung im wesentlichen noch bis auf die Zeit Eikes von Repgow behalten haben. Der vom Volke erwählte Gogreve übte die ordentliche Gerichtsbarkeit kraft Volksrechts über die Sachsen und war auch noch zu Eikes Zeit kein von dem Grafen abhängiger Unterrichter. Das auf dem Amtsrecht des fränkischen Königtums beruhende, mit Schöffen besetzte Grafengericht hat im Rechtsleben der Sachsen erst allmählich, nachdem die Landesherren sich die Gogerichte unterworfen hatten, die Gogerichte aus ihrer Stellung im Mittelpunkt des sächsischen Rechtslebens verdrängt. Das ist etwa der Grundgedanke der höchst